

S a t z u n g

der Stadt Zülpich über die Abgrenzung und Abrundung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Geich

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.86, zuletzt geändert am 23.11.94 (BGBl. I S. 3486) in Verbindung mit dem § 7 Abs. 1 sowie § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.94 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt Zülpich am

10.12.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Geich (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) sind in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt. Die Fläche ist mit "A" bezeichnet, nicht schraffiert und mit einer Linie abgegrenzt dargestellt.
- (2) Die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) des unter Abs. 1 genannten Gebietes. Die Flächen sind mit "B" bezeichnet und schraffiert dargestellt.

§ 2

Zur Minderung eines starken Oberflächenabflusses ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine Minimierung der versiegelten Grundstücksflächen anzustreben. Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat gem. den Bestimmungen des § 51 a Landeswassergesetz zu erfolgen.

§ 3

Die beigefügte Karte zu dem Ortsteil Geich im Maßstab 1:5000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

-
- 1) Im Altlastenverzeichnis des Kreises wird für den Ortsteil Geich eine Altablagerungsfläche aufgeführt. Es handelt sich hierbei um das Gelände einer Tankstelle/KFZ-Werkstatt Brüsseler Straße 121 Flurstück 20 in der Flur 24 der Gemarkung Füssenich.

 - 2) Auf der "B"-Fläche Ecke Lochstr./Aachener Str. verlaufen RWE-Kabel.



Kopie der Stadt Zülpich

Geich

gehört zur Verfügung
vom 21.2.97

Bezirksregierung Köln
im Auftrag

J. J. J. J.

Maßstab 1:5000